



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 22.02.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf, Hansaring 11,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur unter Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen.

Vor Beginn der Sitzung werden gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests angeboten. Bitte erscheinen Sie hierfür mindestens 20 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 3. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege
– Vertretung in der Kindertagespflege
- 6 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der neuen Eigentümerin zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring"
– 3. Änderung
- 7 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG zur Erschließung eines Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsstandortes außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans
- 8 Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI Lippweg“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans

- 9 Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans
- 10 Investor(inn)enauswahlverfahren – Integrierte Gesamtplanung "Auf dem Jakob"
 - Folgenutzung des aktuellen Schulstandortes der Astrid-Lindgren-Schule
 - Bericht zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022 und Beschluss zum weiteren Verfahren
- 10.1 Investor(inn)enauswahlverfahren – Integrierte Gesamtplanung "Auf dem Jakob"
 - Folgenutzung des aktuellen Schulstandortes der Astrid-Lindgren-Schule
 - Bericht zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022 und Beschluss zum weiteren Verfahren
 - Protokoll zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022
- 11 Änderung der Bädergebührensatzung
- 11.1 Änderung der Bädergebührensatzung
- 12 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 - Bodendenkmal Landwehr
- 13 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen
- 14 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021
 - nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 08.02.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell weder Anträge und Anfragen von Fraktionen noch Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW vor, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum fallen.

Anlage(n):

ohne

3. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege – Vertretung in der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

01.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.600.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 ausreichend veranschlagt.

Durch den Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 23 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. § 23 Absatz 2 KiBiz konkretisiert diese bundesrechtliche Aufgabe dahingehend, dass das Jugendamt für Ausfallzeiten eine andere Betreuungsmöglichkeit bereitzustellen hat.

Neben dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich auch eine gesellschaftliche Verpflichtung, die Vertretung bereitzustellen, um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Oftmals sind beide Elternteile berufstätig und können bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung selbst nicht sicherstellen. Nach den Erfahrungswerten der letzten 2 Jahre benötigen ungefähr 15 bis 20 Prozent der Eltern eine Vertretung, weil sie auf keine anderen Ressourcen zurückgreifen können. Eine verlässliche Betreuung und damit einhergehend eine Vertretung ist für viele Eltern ein wichtiges Auswahlkriterium bei der Wahl des Betreuungsplatzes. Um die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung zu sichern, ist die Bereitstellung einer Vertretungslösung daher unerlässlich. Die Vertretungen sollen in erster Linie Krankheitsfälle und nicht planbare Schließungen auffangen. Urlaubszeiten werden frühzeitig abgesprochen.

Die Verwaltung hat bisher in § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 und § 18 der Kindertagespflegesatzung 3 mögliche Vertretungsmodelle aufgeführt.

1. Die Kindertagespflegestellen, die in Trägerschaft der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH und des Mini-Clubs e. V. geführt werden, beschäftigen selbst Vertretungskräfte und erhalten hierfür unter den Voraussetzungen des § 18 einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 300 Euro pro Großtagespflegestelle.
2. Für die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen wird eine allgemeine Vertretungskraft von der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH bereitgestellt. Die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH hat für die Vertretung Räumlichkeiten am Siechenbach 11, 59269 Beckum angemietet. Die Finanzierung lief von 2019 bis 2021 über das Bundesprogramm ProKindertagespflege.
3. 2 Kindertagespflegepersonen vertreten sich untereinander (sogenanntes Tandem-Modell). Dies setzt freie Plätze bei beiden Kindertagespflegepersonen voraus, sodass sie Kinder der anderen Kindertagespflegeperson aufnehmen können, ohne die in ihrer Pflegeerlaubnis vorgegebene Höchstanzahl an Betreuungen (in der Regel 5 Kinder) zu überschreiten. Den Kindertagespflegepersonen wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet.

Das unter 1. aufgeführte Vertretungsmodell wird beibehalten. Insbesondere bei den Großtagespflegestellen mit bis zu 9 Kindern ist eine feste Vertretungskraft sinnvoll. Hier ergibt sich keine Veränderung.

Auch die unter 2. benannte allgemeine Vertretungskraft hat sich in der Vergangenheit als Vertretungsmodell bewährt. Trotz Verlängerung des Bundesprogrammes ProKindertagespflege werden Vertretungskräfte ab dem Jahr 2022 nicht mehr gefördert. Die allgemeine Vertretung soll weiterhin von der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH sichergestellt werden. Die Verwaltung erarbeitet mit der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH derzeit ein entsprechendes Konzept und die Verträge, um hier die weitere Finanzierung zu sichern. Die allgemeine Vertretungskraft ist allerdings nur für mobile Eltern eine Alternative. Insbesondere für Eltern aus anderen Stadtteilen werden andere Vertretungsmodelle benötigt.

Das unter 3. aufgeführte Tandem-Modell gegenseitiger Vertretung wurde bisher nur in Situationen angewandt, in denen die allgemeine Vertretungskraft nicht einsetzbar war.

Damit die Betreuungssicherheit in der Kindertagespflege weiter verbessert wird, sollen nun als weiteres Modell Freihalteplätze eingeführt werden.

Dies bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen belegbare Plätze für Vertretungskinder freihalten (Freihalteplatz).

Um die Freihalteplätze attraktiv zu gestalten, wird die Einführung einer monatlichen Freihaltepauschale in Höhe von 150 Euro pro Platz vorgeschlagen. Mit der Freihaltepauschale wird der Aufwand für den Erstkontakt und für den laufenden Kontakt zu der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, den Eltern und den Vertretungskindern honoriert. Im Falle einer tatsächlichen Vertretung wird die nach dem Betreuungsumfang berechnete Geldleistung, die über die Freihaltepauschale hinausgeht, zusätzlich vergütet.

Ermittlung der Freihaltepauschale

Tagespflegepersonen haben gemäß § 12 Absatz 1 Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage. Dies entspricht bei einer 5-Tage-Woche 5 Wochen. Demnach stehen sie bei 52 Wochen im Jahr, davon 47 Wochen für eine mögliche Vertretung zur Verfügung.

Der Prozess der Vertretungsanbahnung setzt sich aus folgenden Schritten zusammen:

1. Erstkontakt:

Organisation und Durchführung eines Kennenlernermins

Zeitaufwand: 240 Jahresarbeitsminuten

2. laufender Kontakt (Beziehungsarbeit):

Wöchentlich 1 bis 2 Kontakte zu der zu vertretenden Kindertagespflegeperson und den Kindern

Zeitaufwand: 300 Minuten pro Woche x 47 Wochen = 14 100 Jahresarbeitsminuten

3. Organisation:

Absprachen mit der Fachberatung und dem Jugendamt sowie die Dokumentation der Vertretungen und über den Erstkontakt hinausgehende Gespräche mit den Eltern der Vertretungskinder.

Zeitaufwand: 60 Minuten pro Woche x 47 Wochen = 2 820 Jahresarbeitsminuten

Insgesamt fallen somit für den Prozess der Vertretungsanbahnung rund 17 160 Jahresarbeitsminuten an, dies entspricht 286 Stunden im Jahr.

Die Verwaltung schlägt einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,29 Euro pro Stunde vor. Dieser liegt 0,50 Euro über dem Stundensatz für eine reguläre Betreuung.

286 Stunden im Jahr x 6,29 Euro pro Stunde = 1.798,94 Euro

Monatlich aufgerundet: 150 Euro pro freigehaltenen Platz

Der Betrag von 150 Euro monatlich erscheint angemessen. Bei anderen Kommunen schwanken Freihaltepauschalen je nach Bedarfssituation in den Kommunen zwischen 30 und 500 Euro.

Als 2. Änderung schlägt die Verwaltung vor, auch den selbstständigen Großtagespflegestellen einen Zuschuss von 300 Euro, ähnlich dem Personalkostenzuschuss, zu gewähren, um im Verbund mit einer 3. Tagespflegeperson betreuen zu können. Damit würden die selbstständigen Großtagespflegestellen mit den Großtagespflegestellen von den Jugendhilfeträgern gleichgestellt.

Die Änderungen sind mit der beauftragten Stelle für die Fachberatung in der Kindertagespflege abgestimmt und auch bereits mit den Sprecherinnen der Kindertagespflege kommuniziert worden.

Die Kindertagespflegesatzung wird entsprechend angepasst.

Aus redaktionellen Gründen werden die Inhalte zur Vertretungsregelung des § 12 in einen neuen § 12a übernommen und ergänzt. Entsprechend wird die Überschrift angepasst.

Der neue § 12a enthält die bisherigen Vertretungsregelungen und zusätzlich die Freihaltepauschale und die Finanzierung der Vertretungskraft in selbständigen Großtagespflegestellen.

Die Ergänzung in § 14 Absatz 7 stellt klar, dass nur die über die Freihaltepauschale von 150 Euro hinausgehende Geldleistung für die tatsächlich geleistete Vertretung zusätzlich vergütet wird.

Der „§ 18 – Personalkostenzuschuss“ wird in „§ 18 – Zuschüsse für Vertretungsregelungen“ umbenannt. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1, der Zuschuss für selbstständige Großtagespflegestellen wird in Absatz 2 gefasst und in Absatz 3 wird die Finanzierung von Freihaltepauschalen aufgenommen.

Bisher wurden die Vertretungsregelungen zum Teil über das Bundesprogramm ProKindertagespflege gefördert. Ab dem Jahr 2022 ist dies nicht mehr der Fall.

Für die Vertretungsregelungen wird im Jahr 2022 mit einem Gesamtaufwand in Höhe von rund 89.000 Euro gerechnet. Dieser setzt sich zusammen aus

Großtagespflegestellen: 10 x 300 Euro x 12 Monate = 36.000 Euro

Freihaltepauschalen: 10 x 150 Euro x 12 Monate = 18.000 Euro

Allgemeine Vertretungskraft (Personal- und Sachkosten) = 35.000 Euro

Der Ansatz in dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – wurde für 2022 und die Folgejahre so kalkuliert, dass die zu erwartende Anzahl an Vertretungen ausreichend finanziert ist.

Anlage(n):

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegegesetz)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Beckum vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

- 1 § 12 Absätze 3 bis 4 werden gestrichen.
- 2 § 12 „Betreuungsfreie Zeiten – Urlaub, Fortbildung, Vertretung“ wird in „§ 12 Betreuungsfreie Zeiten“ umbenannt.
- 3 Nach § 12 wird „§ 12a – Vertretung“ neu eingefügt:
„§ 12a – Vertretung
 - (1) Sofern Kinder während der betreuungsfreien Zeiten oder aufgrund des Ausfalls der Kindertagespflegeperson eine Betreuung benötigen, können die Kindertagespflegeperson oder auch die Eltern mit der beauftragten Fachberatungsstelle Kontakt aufnehmen. Um eine vertraute und verlässliche Vertretung gewährleisten zu können, ist die Kontaktaufnahme der Vertretungskraft zu den Kindern bereits im Vorfeld einer Vertretungssituation wichtig.
 - (2) Folgende Vertretungsmodelle werden angeboten:
 - a) Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe stellen in der Regel eine Vertretung mit eigenen Vertretungskräften sicher.
 - b) Kindertagespflegepersonen, die im Verbund in einer selbstständig geführten Großtagespflegestelle betreuen, können sich zu dritt zusammenschließen, um die Vertretung zu regeln.
 - c) Für alle anderen selbstständigen Kindertagespflegepersonen steht eine allgemeine Vertretungskraft bereit.
 - d) Alternativ besteht die Möglichkeit, dass sich Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten, wenn bei beiden Kindertagespflegepersonen Plätze nicht belegt sind (Tandem-Modell). Dieses Vertretungsmodell ist der Stadt Beckum im Voraus anzuzeigen.
 - e) Kindertagespflegepersonen können sich außerdem bewusst dazu entschließen, belegbare Plätze für Vertretungen freizuhalten. Dieses Vertretungsmodell ist der Stadt Beckum ebenfalls im Voraus anzuzeigen.

- (3) Die allgemeine Vertretungskraft sowie die Kindertagespflegeperson, die nach Absatz 2 Buchstabe d oder e Kinder in Vertretung für eine andere Kindertagespflegeperson betreut, haben der Stadt Beckum einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden zu erbringen. Die allgemeine Vertretungskraft legt der Stadt Beckum außerdem regelmäßig eine Liste vor, welche alle Kinder und Kindertagespflegepersonen umfasst, die grundsätzlich eine Vertretung in Anspruch nehmen möchten.“

4 § 14 Absatz 7 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Im Falle einer tatsächlichen Vertretung nach § 12a Absatz 2 Buchstabe e wird die nach dem Betreuungsumfang berechnete Geldleistung, die über die Freihaltepauschale nach § 18 Absatz 3 hinausgeht, zusätzlich vergütet.“

5 § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 – Zuschuss für Vertretungsregelungen

- (1) Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger können für Vertretungskräfte in den Großtagespflegestellen für nachgewiesene Arbeitgeber(innen)kosten einen Zuschuss von bis zu 300,00 Euro monatlich pro Großtagespflegestelle beantragen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberkosten für die Vertretungskraft monatlich 300,00 Euro übersteigen. Die Arbeitgeber(innen)kosten sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar nachzuweisen, sofern die Abrechnungen nicht monatlich eingereicht werden.
- (2) Sofern eine Großtagespflegestelle in einem Verbund von drei selbständigen Kindertagespflegepersonen geführt wird, erhält die dritte Kindertagespflegeperson einen Zuschuss von 300,00 Euro monatlich für die Bereitstellung der Vertretung in dieser Großtagespflegestelle.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die einen Platz für ein Vertretungstagespflegekind freigehalten, erhalten monatlich eine Freihaltepauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Platz.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der neuen Eigentümerin zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Beratung

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Im vergangenen Jahr wurde die Verwaltung am 01.07.2021 durch den Rat der Stadt Beckum beauftragt, mit der Alpha 1984 GmbH einen städtebaulichen Vertrag zur Erschließung der Grundstücke im nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung – abzuschließen, damit diese kurzfristig als Wohnbauflächen bebaut werden können. Auf die Vorlage 2021/0236 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Am 26.07.2021 wurde der Vertrag von Seiten der Verwaltung und der Alpha 1984 GmbH unterschrieben.

Mit Vertrag vom 19.10.2021 verkaufte die Alpha 1984 GmbH die Grundstücke im vorgenannten Bereich an die Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG.

Um eine nahtlose Fortführung des Bauvorhabens zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, einen inhaltsgleichen städtebaulichen Vertrag mit der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG abzuschließen. Die Übertragung der Grundstücke ist kaufvertraglich auf einen Zeitpunkt nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrags terminiert. Entsprechend ist die Grundstücksübertragung erst wirksam, sobald die Verwaltung das Mandat für den Abschluss des städtebaulichen Vertrags hat.

Bis zu einem angestrebten Abschluss des städtebaulichen Vertrags mit der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG bleibt die Alpha 1984 GmbH Vertragspartnerin der Stadt Beckum und haftet ihr gegenüber mit ihrer eingereichten Bürgschaft über 262.214 Euro. Sollte die Verwaltung das notwendige Mandat zum Vertragsabschluss erhalten, wird die Röper GmbH & Co. KG ihrerseits eine Bürgschaft in gleicher Höhe einreichen. Anschließend wird der Vertrag mit der Alpha 1984 GmbH gekündigt und die Bürgschaft zurückgegeben.

Die Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Oelde. Hauptgeschäftsbereich ist der An- und Verkauf sowie das Halten und Vermieten von Immobilien. Herr Helmut Röper, Geschäftsführer der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, wird an der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben teilnehmen.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Röper Immobilienverwaltung GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Helmut Röper,

Friedrich-Ebert-Straße 4, 59302 Oelde

– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierten Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 157 und 187 liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“. Eine Bebauung der nach Bebauungsplan ausgewiesenen und noch zu vermessenden Wohnbaugrundstücke ist ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“ maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Markierungen und Beschilderungen,
- c) die Herstellung des Einfahrtsbereiches am bestehenden Falkweges zur neu herzustellenden öffentlichen Straße,
- d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen als Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen,
- e) die erstmalige Herstellung der privaten Abwasseranlagen innerhalb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (GFL 2),
- f) die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Falkweg, nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c), ist durch

die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.

4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Für die öffentlichen Erschließungsflächen die innerhalb der Strontianitabbaufäche liegen, wird die Erschließungsträgerin eine Baugrunduntersuchung einholen und der Stadt vorlegen. Eventuell erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen wird die Erschließungsträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Etwaige Auffälligkeiten bei der Baudurchführung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten inklusive des Regenrückhaltebeckens in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Glasfaser, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und

abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Der im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Baustellenverkehr erfolgt ausschließlich vom Südring aus über den Rosenbaumweg/Falkweg.
7. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
8. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
9. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen, der öffentliche Fuß- und Radweg sowie die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
10. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:

- a) Die Abwasseranlagen sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages fertig zu stellen. Der Erschließungsträgerin ist bewusst, dass die Fertigstellung bzw. der Anschluss der Abwasseranlagen für die Regenwasserbeseitigung von Erschließungsarbeiten Dritter abhängig ist, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
 - b) Die Baustraßen, und der öffentliche Fuß- und Radweg sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Abwasseranlagen herzustellen.
 - c) Mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Straße darf erst begonnen werden, wenn 80 % der Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der endgültigen Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Unabhängig davon ist spätestens nach 5 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages mit der endgültigen Herstellung zu beginnen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Abwasseranlagen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Schächte, Kanalhaltungen und Grundstücksanschlussleitungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, Schachtprotokoll auf Datenträger). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Grundstücksanschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 262.214 € (in Worten: zweihundertzweiundsechzigtausendzweihundertvierzehn Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder

eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:

- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
- die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
- die Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
- die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen gesondert für Schmutz- und Regenwasser
- die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges
- die etwaigen Maßnahmen im Bereich der Strontianitabbaufläche
- die Planung und Bauleitung
- die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich 50 % als Anteil für die Straßenentwässerung– werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr.1 des Vertrages genannten Wohnbaugrundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.
2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr. 1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten. Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 53.022,29 €.

§ 12

Private Verkehrsflächen

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (GFL 2) wird die Erschließungsträgerin dinglich im Grundbuch absichern.

§ 13

Bauverpflichtung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, innerhalb von 1 Jahr nach Übernahme der Erschließungsanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstück 157 jeweils einen genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen und innerhalb von 2 Jahren auf Grundlage einer Baugenehmigung mit dem Bau zu beginnen. Die Bauvorhaben sind spätestens nach Ablauf von 5 Jahren fertigzustellen, maßgeblich ist der Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 BauO NRW.
2. Hat der Erschließungsträger seine Pflichten nach Abs. 1 nicht innerhalb der dort genannten Fristen erfüllt, hat er an die Stadt eine Vertragsstrafe in Geld zu zahlen.

§ 14

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Grundstückslageplan (Anlage 1)
- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den _____

Firma Röper Immobilienverwaltung GmbH

Helmut Röper

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung



Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG zur Erschließung eines Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsstandortes außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG plant die Betriebsverlagerung ihres Betriebs vom Standort der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH/ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH in Ennigerloh nach Beckum auf das Gelände der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG.

Das Vorhaben wurde am 10.12.2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung präsentiert. Auf die Vorlage 2020/0338 und die Niederschrift der Sitzung wird verwiesen.

Am neuen Standort soll eine Produktionshalle mit einer Größe von circa 4 000 Quadratmetern und einem Verwaltungsgebäude auf einem eigenständigen Grundstück entstehen. Die Bebauung ist derzeit noch ausgeschlossen, da das Grundstück nicht erschlossen ist. Eine Erschließung über das Gelände der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG ist ebenfalls ausgeschlossen. Sichergestellt werden soll die Erschließung über eine Zufahrt an der Bundesstraße B 58 Stromberger Straße, welche Gegenstand des als Anlage beigefügten Vertrags ist.

Straßenbaulastträger der Straße ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung hat mit dem Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen bereits eine Vereinbarung über die Anbindung ausgehandelt. Diese liegt der Verwaltung einseitig seitens des Direktoriums unterschrieben vor und wird nach Abschluss des Vertrags von der Verwaltung gegengezeichnet. Die Vereinbarung ist als Anlage 3 dem Vertrag beigelegt. Die Pflichten aus der Vereinbarung werden mit dem Vertrag an die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG weitergegeben.

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG übernimmt 100 Prozent der entstehenden Kosten. Diese betragen voraussichtlich 240.000 Euro und werden mit einer Bürgschaft in gleicher Höhe abgesichert.

Eine Bauverpflichtung ist im Vertrag nicht enthalten. Ausweislich des Flächennutzungsplans handelt es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um gewerbliche Baufläche. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine Wohnbebauung ist daher ausgeschlossen. Die Erschließung des Grundstücks dient lediglich zur Errichtung des Firmenstandorts, weswegen eine Bauverpflichtung an dieser Stelle nicht zweckmäßig wäre.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen ergibt sich eine Beratungszuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig. Eine Beratung im Betriebsausschuss ist nicht notwendig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Beckum,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Gerdhenrich, Weststraße 46, 59269
Beckum

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG

vertreten durch die Stein und Krogbeumker Holding GmbH,

diese gemeinsam vertreten durch

den Geschäftsführer Marcel Gustav Krogbeumker sowie den Prokuristen Olaf Peter-
tonkoker, beide geschäftsansässig Stromberger Straße 201, 59269 Beckum

– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

Präambel

Die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG plant die Betriebsverlagerung ihres Betriebes vom Standort der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)/ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH in Ennigerloh nach Beckum auf das Gelände der Erschließungsträgerin, Flur 25, Flurstück 198 teilweise. Seit mehr als 20 Jahren arbeitet die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG in Beckum zusammen.

Am neuen Standort ist eine Produktionshalle mit einer Größe von circa 4.000 Quadratmetern und einem Verwaltungsgebäude auf einem eigenständigen Grundstück geplant. Eine Bebauung des Grundstückes ist nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Erschließung über das bestehende Betriebsgelände der Erschließungsträgerin ist nach eigenem Bekunden ausgeschlossen. Die Erschließung soll über eine neue Zufahrt an der Stromberger Straße (Bundesstraße B58) sichergestellt werden. Straßenbaulastträger der B 58 ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein–Westfalen, nachstehend Straßenbauverwaltung genannt. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen wurden bereits mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung wird eine Vereinbarung über die Anbindung einer Zufahrtsstraße zum Bauvorhaben „Ansiedlung GRE Ersatzbrennstoffe“ an die B 58, Abschnitt 84, Station 2, 119 in Beckum geschlossen. Die

Vereinbarung liegt als Anlage 3 diesem Vertrag bei. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen werden mit diesem Vertrag an die Erschließungsträgerin weitergegeben.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Das im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierte Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 198 – teilweise – befindet sich außerhalb eines Bebauungsplans, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Eine Bebauung des Grundstücks ist nicht möglich, weil die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen durch die Erschließungsträgerin ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Der Anlage 4 sind die historischen Flurstücke zu entnehmen, sollte eine Planungsunterlage auf diese Bezug nehmen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist dieser Vertrag maßgebend.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Planung und Herstellung der Erschließungsanlage gem. §§ 2–8 dieses Vertrages und der in Anlage 3 genannten Verwaltungsvereinbarung auf eigene Kosten und Rechnung innerhalb des in Anlage 2 definierten Erschließungsgebietes.
5. Die Stadt hat für die Erstellung der mängelfreien Erschließungsanlage und der kosten- und lastenfreien Übernahme der Erschließungsanlage in die Baulast der Straßenbauverwaltung eine Vereinbarung geschlossen, die als Anlage 3 diesem städtebaulichen Vertrag beiliegt. Die Erschließungsträgerin wiederum erstellt für die Stadt die Erschließungsanlage gemäß der Anlage 3.
6. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach mängelfreier Abnahme in ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. An dem Abnahmetermin nehmen Vertreter der Straßenbaulastträger teil, damit zeitgleich die Verkehrssicherungspflicht von der Stadt in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergeht.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a) die verkehrliche Erschließung,
 - b) die entwässerungstechnische Erschließung,nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausbauplanung.
2. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neu herzustellende Zu- und Ausfahrt an der Stromberger Straße (B 58). Hierfür ist neben der Herstellung der Zu- und Ausfahrt nach der verkehrstechnischen Untersuchung vom 17.10.2019 eine Umgestaltung der B 58 im Zu- und Ausfahrtsbereich erforderlich.

Die Herstellung der Zu- und Ausfahrt und die Umgestaltung der Stromberger Straße folgt auf Kosten der Erschließungsträgerin entsprechend der zwischen der

Straßenbauverwaltung und der Stadt zu schließenden und aus Anlage 3 zu diesem Vertrag ersichtlichen Verwaltungsvereinbarung mitsamt deren Anlagen.

Der Ausbau des Zu- und Abfahrtsbereichs beinhaltet:

- a.) Die Herstellung einer neuen Zu- und Abfahrt (Stromberger Straße) an die B 58 durch Einrichtung einer Linksabbiegespur mit Bankett,
 - b.) Rückbau des vorhandenen Geh- und Radweges und Erstellung des neuen Geh- und Radweges mit Bankett,
 - c.) Erstellung einer Grünfläche,
 - d.) Markierungsarbeiten und Beschilderung.
3. Die einzelnen Maßnahmen der Verwaltungsvereinbarung sind zwischen der Stadt, der Straßenbauverwaltung und der Erschließungsträgerin abzustimmen.
4. Die Stadt gibt die ihr aus der Verwaltungsvereinbarung entstandenen Verpflichtungen an die Erschließungsträgerin weiter. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich ihrerseits die Anbindung der Zufahrtsstraße sowie die sonstigen Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung auf eigene Kosten zu erfüllen.
5. Die entwässerungstechnische Erschließung beinhaltet:
Die Erschließungsträgerin gestattet der Straßenbauverwaltung schriftlich das Niederschlagswasser von der Zufahrtsstraße, dem Bankett, dem verlegten Radweg und der Grünfläche in das Grundstück 25/198 abzuleiten. Falls erforderlich wird die Niederschlagswasserableitung im Grundbuch zu Lasten des Grundstücks 25/198 und zu Gunsten der Straßenbauverwaltung eingetragen.
Die beiden Entwässerungsmulden sind mit einem DN 300 mm Kanalrohr zu verbinden.
6. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, nach Maßgabe dieses Vertrages die für die Erschließung ihres Vorhabens entstehenden Kosten zu tragen und die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

Ergänzend zu den übertragenen Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung wird Folgendes geregelt:

1. Die Erschließungsträgerin hat spätestens 14 Tage vor Baubeginn den Bau der Erschließungsanlage mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und sich genehmigen zu lassen und dies der Stadt nachzuweisen.
2. Die Erschließungsträgerin beauftragt mit der Erstellung der Ausführungsplanung bis zur Objektbetreuung (Leistungsphase 5 bis 9) und der Örtlichen Bauleitung, auf der Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ein leistungsfähiges Ingenieurbüro aus dem Straßenbaubereich.
3. Aufgrund der Vereinbarung gemäß der Anlage 3 verpflichtet sich die Erschließungsträgerin, für die Abwicklung des betriebsinternen Verkehrs eine neue Zu- und Abfahrt an die B 58 (Stromberger Straße) herzustellen.

4. Ferner verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zur Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße. Die Querschnittsentwicklung erfolgt von Nord nach Süd, wobei der durchgehende Fahrstreifen in Richtung Beckum erhalten bleibt und eine Verbreiterung in Richtung Betriebsgelände GRE erfolgt.
5. Die vorhandene Deckschicht im Bereich der Bundesstraße (Linksabbiegespur/Geradeausspur) wird auf der gesamten Fahrstreifenbreite abgefräst und neu mit einer 4 cm dicken Asphaltdeckschicht 11 DS aufgebracht. Falls der Asphaltschichten, oder die Schottertragschicht, oder die Frostschutzschicht nicht ausreichend tragfähig sind, sind diese auf Kosten der Erschließungsträgerin auszutauschen.
6. Der Fahrbahnaufbau und die Fahrbahnbreiten richten sich nach den als Anlage 3 beigefügten Regelquerschnitten und Abmessungen.
7. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Bei der Vergabe hat sie ausreichende Gewährleistungsbürgschaften zu vereinbaren. Die Ausschreibung kann öffentlich oder an einen mit der Stadt abgestimmten Bieterkreis erfolgen. Die Arbeiten sind von einem Tiefbaufachunternehmen mit Zulassung in der entsprechenden Berufsgenossenschaft und entsprechenden Referenzen zu vergeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Auftragserteilung. Die Zustimmung zum vorgeschlagenen Bieterkreis, Leistungsverzeichnis oder zur beabsichtigten Auftragserteilung darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die Ausschreibungsergebnisse nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
8. Die eventuell erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden von der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die abschließende Grenzbescheinigung inklusive der Straßenschlussvermessung des Vermessungsingenieurs ist der Stadt zum Tag der Abnahme zu übergeben. Bei der Abnahme der Erschließungsanlage sind der Stadt alle Grenzsteine von einem ÖbVI anzuzeigen.
9. Für die geplanten Anpflanzungen sind im Leistungsverzeichnis Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Diese darf nicht weniger als 3 Jahre betragen. Für die in der Anlage 1 zur Anlage 3 (Lageplan Gestaltung) gekennzeichnete Baumpflanzung ist die Linde *tilia cordata green spire* zu verwenden.

§ 4

Baudurchführung

1. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Die technische Umsetzung erfolgt auf der zugrunde liegenden Planung der Anlage 3 und der weiteren Ausführungsplanung.
3. Während der Bauarbeiten sind der Kraftfahrzeug-, der Rad- und der Fußverkehr im Bereich der Arbeiten an der B 58 durch die Erschließungsträgerin zu gewährleisten.

4. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen und die verkehrsbehördliche Anordnung vor Baubeginn unter Beachtung der jeweiligen Fristen einzuholen und der Stadt vorzulegen.
5. Für den Bereich der Bundesstraße sind bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümern Bestandspläne über deren Leitungsanlagen in diesem Bereich einzuholen. Im Zusammenhang mit der Erschließungsanlage sind von der Erschließungsträgerin die Umlegung oder Neuverlegung von Ver-, oder Entsorgungsleitungen mit den Ver-, und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Mit dem Bau der Erschließungsanlage sind die Um-, oder Neuverlegung von Ver-, oder Entsorgungsanlagen durchzuführen.
6. Gehölzarbeiten sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres in Abstimmung mit der Stadt und der Straßenbauverwaltung gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen. In der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis zum 15.07. sind keine Bauarbeiten am bestehenden Straßenbegleitgrün durchzuführen, oder in Absprache mit der Stadt und der unteren Naturschutzbehörde sind die Arbeiten mit einer ökologischen Baubetreuung auf Kosten der Erschließungsträgerin durchzuführen.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen sind vor Beginn der Erdarbeiten für das Bauvorhaben betriebsbereit fertigzustellen. Sie sollen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten, spätestens nach 12 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages, fertiggestellt sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt. Falls mit dem Bauvorhaben vor der Fertigstellung der Erschließungsanlage begonnen werden soll, ist die verkehrliche Erschließung für das Bauvorhaben der GRE über die Werkstraße der Erschließungsträgerin abzuwickeln. Der Stadt ist die schriftliche Zustimmung der Erschließungsträgerin für Nutzung der Werkstraße durch die GRE für die Erschließung des Vorhabens der GRE zu senden.
2. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin und unter Inanspruchnahme der in § 9 dieses Vertrags genannten Sicherheitsleistung auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlage für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen

frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie den anerkannten Regeln der Vegetationstechnik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre vereinbart. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt an der die Straßenbauverwaltung teilnimmt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlage schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin mit der Straßenbauverwaltung gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt den Radweg und die Grünfläche in ihre Baulast und die Straßenbauverwaltung die Fahrbahn in ihre Baulast, wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) die Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung übergeben hat,
 - b) die Nachweise, unter anderem Verdichtungsnachweise gemäß dem Leistungsverzeichnis in den Ausschreibungsunterlagen und
 - c) die eventuell erforderliche Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.

2. Die nach Ziffer 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage und gibt die Erschließungsanlage, gemäß der Anlage 3, in die Verwaltung und Unterhaltung der Straßenbauverwaltung weiter.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Die Erschließungsträgerin leistet zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheit. Die Erschließungsträgerin hat die Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 240.000 € (in Worten: zweihundertvierzigtausend Euro) für die Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen oder für Ansprüche wegen Nichterfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu erbringen. Der Erschließungsvertrag wird mit Übergabe der Bürgschaft wirksam.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (brutto) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.
5. Für den Fall einer Rechtsnachfolge (siehe § 14) haften mehrere Vertragspartner der Stadt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 10

Abrechnung der Vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.

3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
- a.) die Planungskosten inklusive Bauleitung,
 - b.) die Herstellungskosten,
 - c.) Straßenentwässerung,
 - d.) Grünflächen,
 - e.) Markierung und Beschilderung
 - f.) den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

Kanalanschlussbeiträge werden von der Stadt auf Grundlage der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum erhoben.

§ 12

Kostentragung

Die Erschließungsträgerin trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

§ 13

Sondernutzung

Bei der Nutzung der Zufahrt handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) an der B 58.

§ 14

Rechtsnachfolge

Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, bei einer vollständigen oder teilweisen Übertragung eines oder mehrerer Grundstücke die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an die oder den neue(n) Eigentümer(in) oder die neuen Eigentümer(innen) weiter zu geben. Die Übertragung des Grundstücks ist der Stadt anzuzeigen. Die heutige Erschließungsträgerin bleibt so lange aus diesem Vertrag verpflichtet, bis die Stadt sie aus ihren Verpflichtungen entlassen hat. Sofern die Erschließungsträgerin im Falle einer vollständigen oder teilweisen Übertragung ihres Grundstücks die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht weitergibt, bleibt sie bis zur endgültigen Abrechnung in jedem Fall an die Regelungen dieses Vertrages gebunden.

§ 15

Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

- Grundstückslageplan (Anlage 1)
- ein Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)
- Die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 3)
- Historische Flurstücke (Anlage 4)

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Von diesem Erschließungsvertrag bleiben das bauaufsichtliche und eventuell weitere Genehmigungsverfahren der GRE unberührt. Er begründet insbesondere keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Ob und wie die Bebaubarkeit gegeben ist, wird ausschließlich in der Baugenehmigung beurteilt.
2. Das Recht der Stadt, später Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Straßenausbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben, bleibt unberührt.
3. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 17

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und Vorliegen der Bürgschaft wirksam.

Beckum, den __.Oktober 2021

Erschließungsträgerin

(Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG)

Beckum, den __. Oktober 2021

Stadt Beckum

Im Auftrag:

(Michael Gerdhenrich)
Bürgermeister

(Uwe Denkert)
Fachbereich Stadtentwicklung



Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI Lippweg„ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
03.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der BGB Grundstücksgesellschaft Herten den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kotenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten beabsichtigt, den auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 33, Flurstück 695 bestehenden ALDI-Markt am Lippweg zu erweitern. Geplant sind der Abriss und Neubau des Marktes. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, nebst Einholung notwendiger Fachplanungen und Gutachten, erforderlich.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die BGB Grundstücksgesellschaft Herten auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von der BGB Grundstücksgesellschaft Herten auf eigene Rechnung in Auftrag geben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Gerdhenrich, Weststraße 46,
59269 Beckum

– im folgenden Stadt genannt –

und

BGB Grundstücksgesellschaft Herten
BV7391 Beckum, Lippweg 16
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

vertreten durch

ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

vertreten durch

Martin Golly

– im folgenden Vorhabenträger genannt –

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt den auf dem Grundstück Gemarkung Beckum Flur 33 Flurstück 695 bestehenden Aldi-Marktes zu erweitern. Geplant sind der Abriss und Neubau des Marktes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.03.2021 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und positiv zur Kenntnis genommen.

Die Stadt beabsichtigt, die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Verfahren nunmehr durchzuführen. Es ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, nebst Einholung notwendiger Fachplanungen und Gutachten, erforderlich.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aldi Lippweg“ beauftragt der Vorhabenträger auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan ist in geeigneter anwendungsfähiger digitaler und georeferenzierter Form im DWG-Format zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Zusätzlich ist eine vollständige Erfassung der rechtlich bindenden Planungsinhalte in dem XPLANUNG konformen Format XPlanGML in der aktuellen Version fehlerfrei zu liefern. Satzungstexte und Begründungen sind als PDF-Dokumente zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die bei der Stadt im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten (insbesondere die Vervielfältigung von Planunterlagen zur Durchführung der Bauleitplanverfahren sofern erforderlich) werden ihr durch den Vorhabenträger erstattet. Die für das Verfahren erforderlichen Gutachten oder Fachbeiträge wie zum Beispiel Lärmschutzgutachten wird der Vorhabenträger auf eigene Kosten in Auftrag geben. Dies gilt auch für Gutachten oder Fachbeiträge, deren Notwendigkeit sich erst in den weiteren Verfahrensverläufen ergibt. Die Gutachten oder Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erstellen und dieser nach deren Fertigstellung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im BauGB verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch des Vorhabenträgers

auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi Lippweg“, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von dem Vorhabenträger erwarteten begründet.

§ 2

Leistung des Vorhabenträgers

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40023629“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Vorhabenträgerinnen beglichen.
2. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Vorhabenträger

Werl, _____

(Martin Golly)
BGB Grundstücksgesellschaft Herten
BV7391 Beckum, Lippweg 16
vertreten durch ALDI Immobilienverwaltung GmbH&Co.KG



Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
03.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der BGB Grundstücksgesellschaft Herten den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kotenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten beabsichtigt, den auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstücke 350 bis 356 bestehenden ALDI-Markt am Haselnussweg zu erweitern. Geplant sind der Abriss und Neubau des Marktes. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, nebst Einholung notwendiger Fachplanungen und Gutachten, erforderlich.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die BGB Grundstücksgesellschaft Herten auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von der BGB Grundstücksgesellschaft Herten auf eigene Rechnung in Auftrag geben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

BGB Grundstücksgesellschaft Herten
BV931 Neubeckum, Haselnussweg 2
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

vertreten durch
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

vertreten durch
Martin Golly

– im folgenden Vorhabenträger genannt –

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt den auf dem Grundstück Gemarkung Beckum Flur 311 Flurstücke 350 bis 356 bestehenden Aldi-Markt am Haselnussweg zu erweitern. Geplant sind der Abriss und Neubau des Marktes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.03.2021 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und positiv zur Kenntnis genommen.

Die Stadt beabsichtigt, die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Verfahren nunmehr durchzuführen. Es ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, nebst Einholung notwendiger Fachplanungen und Gutachten, erforderlich.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Hinsichtlich des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ beauftragt der Vorhabenträger auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan ist in geeigneter anwendungsfähiger digitaler und georeferenzierter Form im DWG-Format zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Zusätzlich ist eine vollständige Erfassung der rechtlich bindenden Planungsinhalte in dem XPLANUNG konformen Format XPlanGML in der aktuellen Version fehlerfrei zu liefern. Satzungstexte und Begründungen sind als PDF-Dokumente zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die bei der Stadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten (insbesondere die Vervielfältigung von Planunterlagen zur Durchführung der Bauleitplanverfahren sofern erforderlich) werden ihr durch den Vorhabenträger erstattet. Die für das Verfahren erforderlichen Gutachten oder Fachbeiträge wie zum Beispiel Lärmschutzgutachten wird der Vorhabenträger auf eigene Kosten in Auftrag geben. Dies gilt auch für Gutachten oder Fachbeiträge, deren Notwendigkeit sich erst in den weiteren Verfahrensverläufen ergibt. Die Gutachten oder Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erstellen und dieser nach deren Fertigstellung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im BauGB verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch

nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von dem Vorhabenträger erwarteten begründet.

§ 2

Leistung des Vorhabenträgers

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40023630“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Vorhabenträgerinnen beglichen.
2. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Vorhabenträger

Werl, _____

(Martin Golly)

BGB Grundstücksgesellschaft Herten

BV931 Neubeckum, Haselnussweg 2

vertreten durch ALDI Immobilienverwaltung GmbH&Co.KG



**Investor(inn)enauswahlverfahren – Integrierte Gesamtplanung "Auf dem Jakob" –
Folgenutzung des aktuellen Schulstandortes der Astrid-Lindgren-Schule
– Bericht zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022 und Beschluss zum weiteren Verfahren**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

01.02.2022 Beratung

Ausschuss für Stadtentwicklung

03.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beschlussempfehlung der Jury wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, das am besten bewertete Konzept (siehe Anlage 1 zur Vorlage) weiter zu verfolgen und mit dem Bieter/Planverfasser Verhandlungen zur Realisierung des Projektes unter Berücksichtigung der von der Jury festgehaltenen Anmerkungen und Fragen aufzunehmen.

Eine ausführliche Vorstellung des Entwurfs durch den Vorhabenträger soll in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung erfolgen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für das Investor(inn)enauswahlverfahren sind im Haushaltsplan 2022 bei dem Produktkonto 090101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – veranschlagt.

Erläuterungen:

Sachverhalt

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

In der Zeit vom 20.08.2021 bis zum 15.11.2021 wurde die 2. Phase (Konzeptvergabe) des Investor(inn)enauswahlverfahrens „Auf dem Jakob“ für die Folgenutzung des aktuellen Schulstandortes der Astrid-Lindgren-Schule durchgeführt. Von den ursprünglich 7 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern der 1. Phasen wurden nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen von Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung Beckum hinsichtlich formaler und inhaltlicher Kriterien 5 Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an der 2. Phase des Verfahrens aufgefordert. Hiervon hat ein Bewerber mit Schreiben vom 12.11.2021 seinen Rückzug erklärt. Von den 4 verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern sind die geforderten Unterlagen fristgerecht zum 15.11.2021 eingegangen. Aus der formalen und inhaltlichen Vorprüfung durch Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung Beckum ergaben sich keine Beanstandungen, somit konnten alle eingereichten Unterlagen der Jury anonymisiert für ihre Beratung am 13.01.2022 zur Verfügung gestellt werden.

Die Jury war unter Vorsitz des Architekten Herrn Dipl.-Ing. Matthias Fritzen (Fritzen + Müller-Giebeler Architekten GmbH) mit Frau Dipl.-Ing. Architektin Tanja Kuckert (KUCKERT ARCHITEKTEN BDA), den Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse für Stadtentwicklung sowie für Kinder, Jugendliche und Familien und 2 Vertretungen der Verwaltung (Fachbereich Stadtentwicklung, Fachbereich Jugend und Soziales) besetzt.

Die eingereichten Arbeiten unterscheiden sich sowohl in der städtebaulichen als auch in der inhaltlichen Lösung.

Nach der Vorstellung der Entwürfe (siehe Anlagen 1 bis 4 zur Vorlage) durch die Vorprüfung hat die Jury positive und negative Anmerkungen und Fragen festgehalten, die bei einer weiteren Bearbeitung der Entwürfe zu berücksichtigen sind. Abschließend haben die stimmberechtigten Jury-Mitglieder anhand eines vorher auch über die Ausschreibung festgelegten Kriterien- und Gewichtungskatalogs ihre Bewertungen zu den Entwürfen abgegeben. Abschließend ergab sich folgendes Bild:

- Der Bewerber 0951 erhielt 34,00 Punkte.
- Der Bewerber 1007 erhielt 20,46 Punkte.
- **Der Bewerber 1022 erhielt 48,39 Punkte.**
- Der Bewerber 1054 erhielt 35,46 Punkte.

Der Bewerber 1022 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) erhielt im Ergebnis deutlich die meisten Punkte und überzeugt wie folgt:

Der Entwurf des Bewerbers 1022 sieht insgesamt 5 Gebäude vor, die in kammartiger Bebauungsstruktur dem leicht geschwungenen Straßenverlauf „Auf dem Jakob“ folgt. Die Gebäudezeilen ragen fingerartig in das Gelände hinein, sodass der Grünzug um den Kollenbach prägend in das Ensemble hineinreicht.

Die Baukörper sind straßenseitig 2-geschossig mit Staffelgeschoss konzipiert und passen sich durch eine geplante Backstein-Fassade in die Umgebung mit 2-geschossigen Wohnhäusern und der gegenüberliegenden Schule ein.

Das im süd-westlichen Bereich des Grundstücks platzierte Kindergarten-Gebäude liegt gut erreichbar an einem neu geplanten Wendehammer. Mit 2 Vollgeschossen und einem Gartengeschoss im Souterrain bietet das in der Ecksituation geplante Gebäude den geforderten 6 Gruppen ausreichend Platz sowie Potenzial für eine optimale Entwicklung des Standortes.

Aufgrund des Bewertungsergebnisses hat die Jury beschlossen, dem Rat der Stadt Beckum zu empfehlen, den Entwurf des Bewerbers 1022 weiter zu verfolgen und mit ihm Verhandlungen zur Realisierung des Projektes aufzunehmen. Die Bewerbungsgemeinschaft 1022 wird aus der Arning Bauunternehmung GmbH aus Steinfurt und dem Architekturbüro LECKE ARCHITEKTEN aus Münster gebildet.

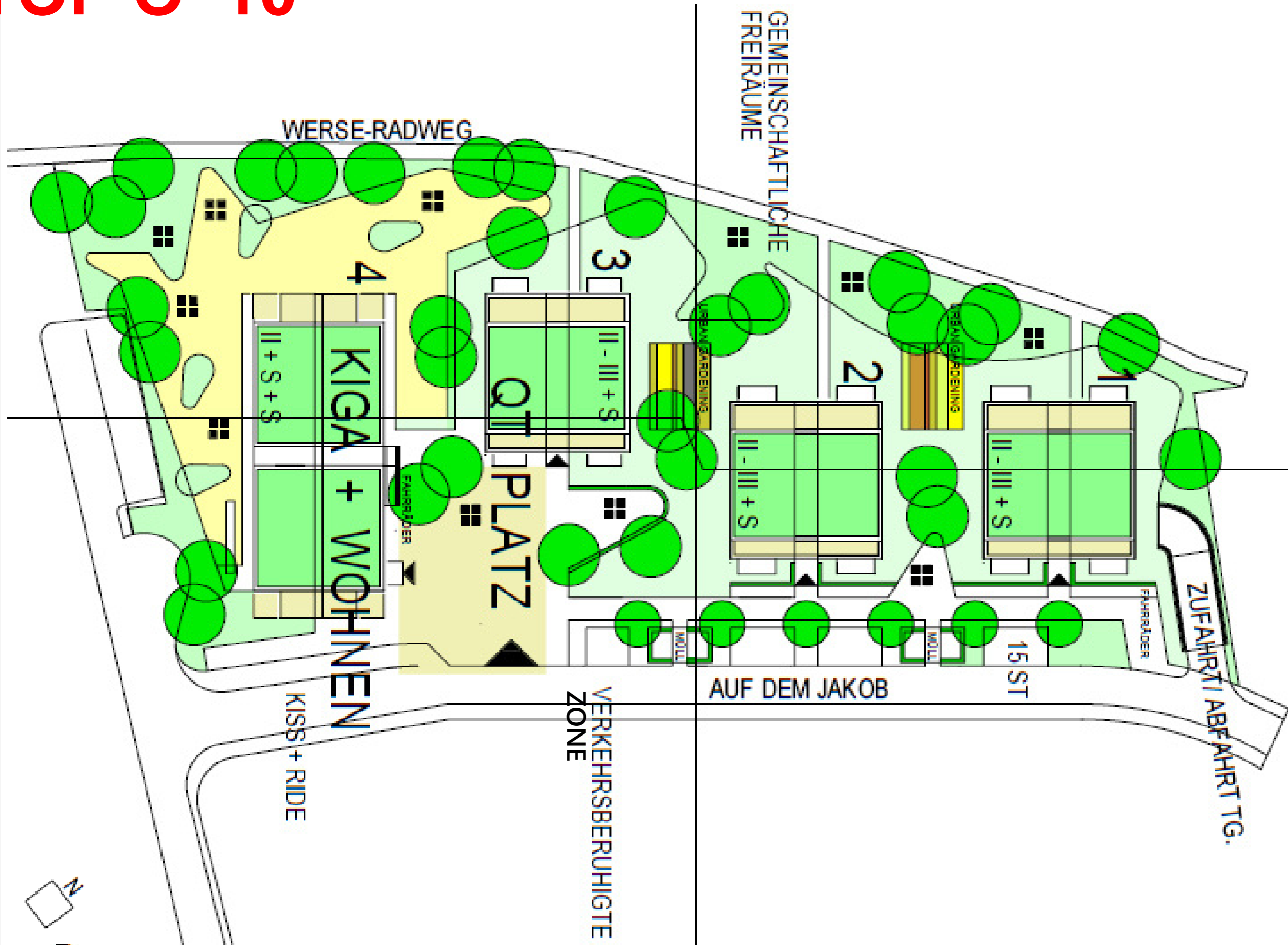
Das Protokoll zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022 wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Anlage(n):

- 1 Lageplan Entwurf 1022
- 2 Lageplan Entwurf 1054
- 3 Lageplan Entwurf 0951
- 4 Lageplan Entwurf 1007









Investor(inn)enauswahlverfahren – Integrierte Gesamtplanung "Auf dem Jakob" –
Folgenutzung des aktuellen Schulstandortes der Astrid-Lindgren-Schule
– Bericht zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022 und Beschluss zum weiteren Verfahren
– Protokoll zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

01.02.2022 Beratung

Ausschuss für Stadtentwicklung

03.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Siehe Vorlage 2022/0039.

Erläuterungen:

Das Protokoll zur Jury-Sitzung vom 13.01.2022 wird im Rahmen dieser Ergänzungsvorlage nachgereicht (siehe Anlage zur Vorlage).

Anlage(n):

Protokoll zur Jury-Sitzung am 13.01.2022

TOP Ö 10.1

Investorenauswahlverfahren

– Integrierte Gesamtplanung „Auf dem Jakob“

Gebiet: Westlich der Straße Auf dem Jakob, nördlich der Sonnenstraße

Protokoll

zur Jury-Sitzung am 13.01.2022,

Aula der Antoniuschule,

10:00 bis 16:00 Uhr

Verkäufer:

Stadt Beckum

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46, 59269 Beckum

Jurymitglieder

Dipl.- Ing. Architektin Tanja Kuckert, KUCKERT ARCHITEKTEN BDA

Dipl.-Ing. Architekt Matthias Fritzen, Fritzen + Müller-Giebeler Architekten GmbH

Andreas Kühnel, Ausschussvorsitzender Ausschuss für Stadtentwicklung

Felix Brinkmann, Ausschussvorsitzender Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Johannes Waldmüller, Fachbereich Stadtentwicklung

Olaf Schulte, Fachbereich Jugend und Soziales

Vorprüfung und Protokoll

Pia-Isabel Stricker, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Organisation

Söhnke Wilbrand, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Bernd Matuszek, Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beginn der Jury-Sitzung um 10:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule in Beckum.

Herr Waldmüller als Vertreter des Fachbereichs Stadtentwicklung begrüßt die Anwesenden und stellt die Jury vor. Weiter bringt er die Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Beckum zum Ausdruck.

Frau Stricker stellt das bisherige Verfahren vor.

Auf Vorschlag der Jury wird Herr Fritzen einstimmig als Vorsitzender gewählt. Er nimmt die Wahl an und übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Fritzen schlägt das weitere Vorgehen sowie den Ablauf der Jury-Sitzung vor.

Bericht der Vorprüfung:

Im Zuge der Vorprüfung wurden die eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Auslobung fixierten Vorgaben auf fristgerechten Eingang, Vollständigkeit sowie formale und inhaltliche Richtigkeit geprüft.

Der Abgabetermin der geforderten Leistungen war der 15.11.2021, 11:00 Uhr für die Planunterlagen. Vier Arbeiten wurden fristgerecht eingereicht. Ein Teilnehmer hat bereits mit Schreiben vom 12.11.2021 seinen Rückzug erklärt.

Alle eingereichten Unterlagen wurden seitens der Vorprüfung mit vierstelligen Tarnzahlen anonymisiert (0951, 1007, 1022, 1054).

Die Wettbewerbsunterlagen waren formlos über den Vergabemarktplatz NRW im PDF-Format einzureichen. Die Unterlagen wurden so präsentiert, wie sie eingegangen sind. Die vier eingereichten Arbeiten haben alle die im Auslobungstext vorgegebenen Aufgabe bearbeitet.

Alle vorgeprüften Arbeiten entsprechen den formalen und inhaltlichen Anforderungen im Wesentlichen. Kleine Abweichungen sind der tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

Vollständigkeitsprüfung	0951	1007	1022	1054
Konzeption des Bauvorhabens/ Lageplan, M 1:200	+	+	+	+
Einbindung in die Umgebung, M 1:2000	+	+	○	○
Schwarzplan, M 1:2000	+	○	+	+
2 Schnitte, M 1:250	○	+	+	+
Exemplarische Grundrissgestaltung	+	+	+	+
Lage und Anzahl der Stellplätze	+	+	+	+
Kurze Erläuterungen	+	+	+	+
Flächenkennwerte	+	○	+	+

+ vollständig ○ unvollständig - fehlt

0951 hat Schnitte im Maßstab 1:200 eingereicht.

1007 hat einen unsachgemäßen Schwarzplan eingereicht.

1007 hat keine Berechnung von Geschossflächenzahl (GFZ) und keine Berechnung einer gesonderten GRZ unter Berücksichtigung der Grundstücksversiegelung mit Zufahrten und Wegen sowie Angaben zu den unterbauten Flächen eingereicht.

1022 deckt mit Schwarzplan im Maßstab 1:2000 auch die Einbindung in die stadträumliche Umgebung im Maßstab 1:2000 ab.

1054 deckt mit Schwarzplan im Maßstab 1:2000 auch die Einbindung in die stadträumliche Umgebung im Maßstab 1:2000 ab.

Alle Arbeiten werden in der Bewertung der Jury berücksichtigt.

Beurteilungskriterien:

Die eingereichten Unterlagen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Bewertungskategorie	max. Punkte
Integrierte Gesamtplanung/Quartiersentwicklung	
1. Städtebauliches Gesamtkonzept	
a) Städtebauliches Konzept	10
b) Architektur	8
c) Freiflächenkonzept/Freiraumplanung	7
d) Ökologisches Konzept	5
Punktzahl	30
2. Gebäudekonzept/Nutzungskonzept	
a) Qualität des Nutzungskonzeptes	5
b) Soziale Infrastruktur	10
c) Geförderte und preisgedämpfte Wohnformen	10
d) Nachhaltigkeit	5
Punktzahl	30
3. Konzept für verkehrliche und technische Infrastruktur	
a) Verkehrserschließungskonzept	7
b) Energieversorgungskonzept	4
c) Wasser- und Entsorgungskonzept	4
Punktzahl	15
Gesamt Punktzahl	75
Gewichtete Punktzahl	75%
Wirtschaftlichkeit/Kaufpreis	
4. Kaufpreis (von der Stadt Beckum auszufüllen)	25
Punktzahl	25
Gewichtete Punktzahl	25%
Gesamte Punktzahl	100%

Sichtungsrundgang:

Frau Stricker stellt die eingereichten Entwürfe im Rahmen der Vorprüfung im ersten Sichtungsrundgang wertfrei vor. Das Ergebnis der Vorprüfung wird jedem Jury-Mitglied zur Verfügung gestellt.

Erste Fragen und Besonderheiten der Entwürfe werden diskutiert. Die Jury stellt schnell fest, dass verschiedene Lösungen vorgeschlagen wurden, die sich auch hinsichtlich ihres Ausarbeitungsgrades unterscheiden.

Ortsbesichtigung:

Zum besseren Verständnis des Geländes und der Umgebung wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Entscheidungsrundgang:

An die Ortsbesichtigung schließt der erste Entscheidungsrundgang mit einer kritischen Beurteilung der Arbeiten durch die externen Jury-Mitglieder Frau Kuckert und Herrn Fritzen an. Nach der fachlichen Beurteilung der einzelnen Arbeiten hinsichtlich des städtebaulichen und architektonischen Konzeptes, der Kita-Planung sowie der Verkehrserschließung schließt eine allgemeine Diskussion der Jury an.

Die inhaltliche Bewertung ist im Anhang zu finden. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung aller Bewertungspunkte. Vielmehr werden die wichtigen Punkte der Diskussion wiedergegeben, die insbesondere zu Auf- oder Abwertung der Arbeiten geführt haben.

Entscheidungsrunde/Bewertung der Arbeiten:

Im Rahmen der Punktevergabe diskutiert die Jury die Entwürfe noch einmal kritisch und fasst das Ergebnis in einer Bewertungsmatrix zusammen. Über die Bepunktung der Arbeiten wird jeweils einzeln abgestimmt. Schließlich wurde auch der Kaufpreis in der Bewertung berücksichtigt, hatte aber am Ende keine Auswirkungen auf die Reihenfolge der Platzierungen.

Die Bewertungsmatrix ist als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis erreichen die unterschiedlichen Arbeiten nachstehende Punktzahl.

Bewerber 0951: 34,00 Punkte

Bewerber 1007: 20,46 Punkte

Bewerber 1022: 48,39 Punkte

Bewerber 1054: 35,46 Punkte

Die Jury empfiehlt der Ausloberin, mit dem meist bepunkteten Entwurf des Bewerbers 1022 unter Betrachtung der in der schriftlichen Bewertung aufgeführten Empfeh-

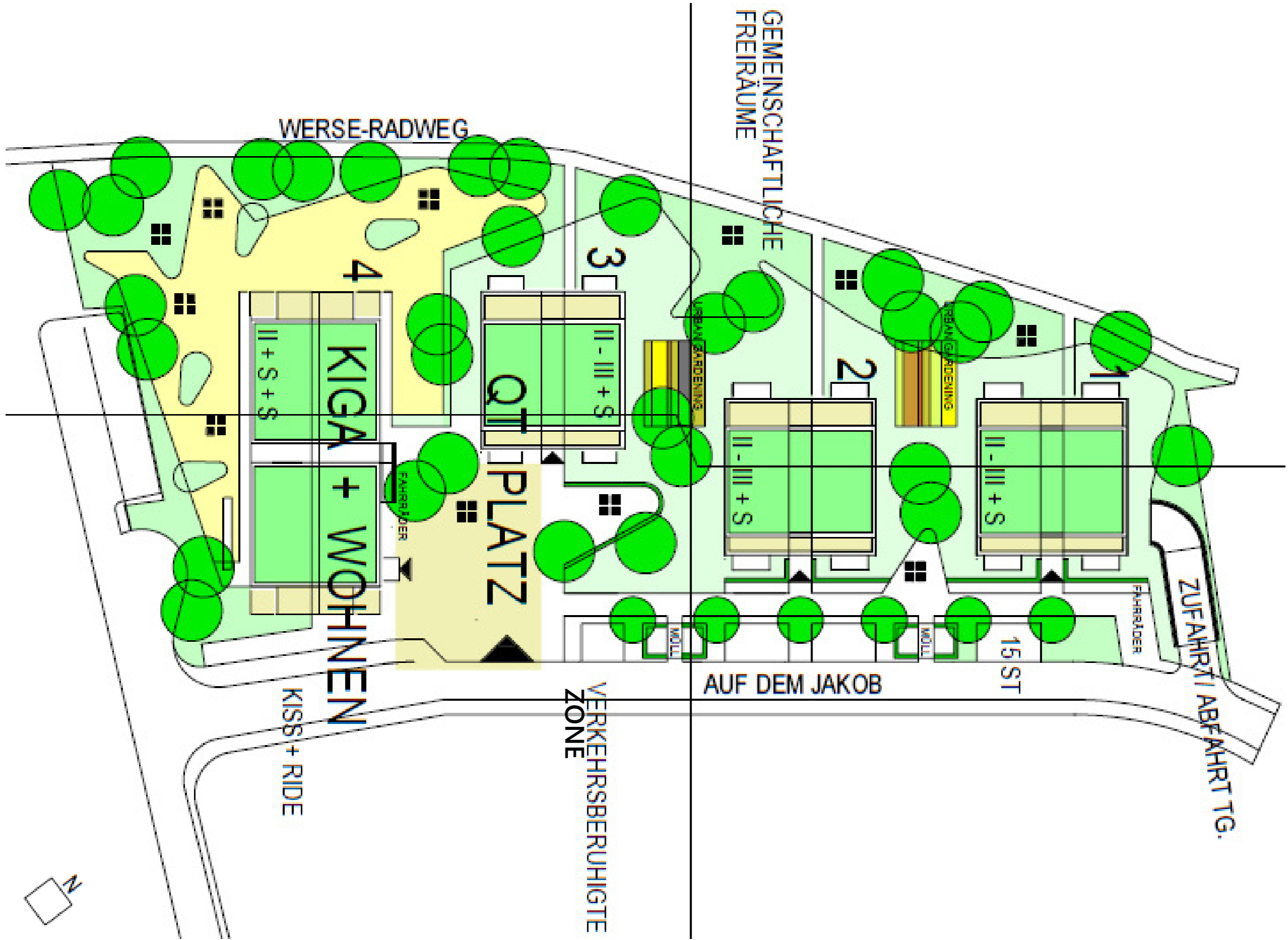
lungen (wie zum Beispiel Reduzierung der Baumasse/Wohnungsanzahl, Umpfung/Prüfung Kita hinsichtlich isolierter Gruppe 6 und bauordnungsrechtlicher Vorschriften) weiter zu arbeiten.

Nach Ergebnismitteilung wurden die Namen der Verfasser durch die Vorprüfung bekanntgegeben. Es kann festgestellt werden, dass sich hinter Bewerber 1022 die Berggemeinschaft Arning Bauunternehmung aus Steinfurt und das Architekturbüro Lecke Architekten aus Münster verbirgt.

Der Vorsitzende beendet die Jury-Sitzung um 16:00 Uhr.

Beckum, den 28.01.2022

Lageplan



unmaßstäblich

Auszug aus dem Erläuterungsbericht

Die Zweigeschossigkeit der Umgebung wird aufgenommen und durch ein Staffelgeschoss ergänzt. Entlang der Straße „Auf dem Jakob“ werden drei Einzelgebäude in Reihe platziert. Das südliche dieser Gebäude springt etwas zurück und bildet mit der dann weiter südlich quergestellten Kindertagesstätte mit den aufgesetzten Wohnungen eine Platzsituation. Die Gebäude nehmen den Geländeversprung auf und weisen somit an der Westseite ein weiteres Geschoss auf.

Es werden Einzelhäuser vorgeschlagen, welche in ihrem Erscheinungsbild verschieden sind. Die Fassade wird mit einem Verblendmauerwerk vorgeschlagen, welches von Haus zu Haus in der Farbe variiert. Sämtliche Gebäude erhalten so ein ähnliches Erscheinungsbild und es ergibt sich in der Summe eine angemessene Homogenität.

Die Freiflächen und deren Nutzung ergeben sich unmittelbar aus der Nutzung der Gebäude. An der Straße „Auf dem Jakob“ gibt es entlang der Gebäude den öffentlichen Bereich mit der Platzsituation.

Bewertung und Diskussion

- Entlang der Straße „Auf dem Jakob“ sind drei Wohngebäude und ein Kita-Gebäude mit Wohnungen geplant, diese sind kopfseitig zur Straße hin ausgerichtet.
- Die Wohnungen haben eine Ost-West-Ausrichtungen mit Blick ins Grüne.
- Die Gebäude nehmen den Geländeversprung auf.
- Der Entwurf ist durch aufgelockerte Bebauung und viel Grünfläche gezeichnet.
- Die im Schwarzplan dargestellte Körnigkeit ist angemessen.
- Entwurf ist typologisch nicht ganz ausgereift.
- Die zwei Kuben für die Wohnungen auf der Kita stören das Konzept der einzelnen Baukörper, die Teilung der Kuben ist architektonisch nicht schlüssig. Durch die zwei Kuben wirkt das Kita-Gebäude zudem sehr Massiv.
- Platzgestaltung ist an der richtigen Stelle platziert, städtebaulich insgesamt guter Ansatz, Platz ist jedoch zu groß.
- Es wird die Schwierigkeit gesehen, die Wohnungen an die Tiefgarage anzugliedern.
- Wohnungen funktionieren, die Kreativität der Grundrisse wird jedoch als gering angesehen.
- Das Fassadenmaterial zeichnet sich durch unterschiedliche Klinker aus und vermittelt einen wertigen Eindruck.
- Die Fassaden lassen einen Gestaltungsanspruch erkennen.

- Ungünstige Planung der Kita: die Grundfläche der Kita ist nicht ausreichend, die Geschosse von der Kubatur her zu klein, vom Raumprogramm an der untersten Grenze nach KiBiz, die Lage der Küche ist ungünstig, es gibt keinen Speiseraum, der Differenzierungsraum ist direkt am Gruppenraum platziert, was als ungünstig bewertet wird. Das Raumprogramm ist wenig innovativ, in der Kita wird insgesamt wenig Potenzial gesehen.
- Bei dem Entwurf wären hohe Auflagen und eine Neuplanung der Kita notwendig, das vierte Gebäude müsste neu konzipiert werden, damit es funktioniert.
- Kita ist der Schwachpunkt der vorgelegten Planung.
- Es wird als positiv gewertet, dass eine Nachnutzung der Kita mitgedacht wurde.

- Die Positionierung der Tiefgaragenzufahrt im Norden des Baufeldes wird kritisch diskutiert.
- Die Tiefgaragenzufahrt wird als nicht optimal platziert beurteilt, die Positionierung kann zu Problemen mit dem Nachbarn führen, birgt erhebliche Gefahr für Konfliktpotenzial, Nachbargrundstück wird belastet.
- positiv: Planung einer Kiss + Ride-Spur.

- Problem: Zieht den Verkehr über die Straße „Auf dem Jakob“ rein, um Schleife fahren zu können.
- Es wird kritisch gesehen, dass die Tiefgarage bis an die Grundstücksgrenze/an die Straße geplant wird und große Bereiche der Freiflächen unterbaut werden. Dies führt zu hoher Bearbeitung des Bodens und einer hohen Versiegelung (deswegen auch hohe GRZ II).
- Es wird befürchtet, dass der Blick vom Kollenbach aus auf die Wand der Tiefgarage geht.

- Städtebaulich ist der Entwurf generell verträglich und solide, aber er birgt viele Schwachpunkte, insbesondere im Hinblick auf die Fehlplanung der Kita und der zu großen Platzgestaltung.
- Aufgabe eine funktionierende Kita zu liefern, wurde nicht gelöst.
- Eine tiefe Ausarbeitung des Entwurfes wäre notwendig.



Lageplan

unmaßstäblich

Auszug aus dem Erläuterungsbericht

Die Wohngebäude sind überwiegend zum „Kollenbach“ ausgerichtet, was zu einer hohen Wohnqualität führt. Die verschiedenen Haustypen sind in drei bzw. zwei plus Staffelgeschoss in massiver Bauweise geplant. Die verschiedenen Haustypen sind auf dem Grundstück wechselnd geplant um eine Abwechslungsreiche Bebauung auch im Hinblick der verschiedenen Nutzungsgrößen zu gewährleisten.

Der zweigeschossige Kindergarten ist zur Straße „Auf dem Jakob“ positioniert, gegenüber den Gebäuden der Paul-Gerhardt-Schule.

Alle Wohngebäude werden verklindert und mit einem leicht geneigten Walmdach ausgestattet. Die Fassaden werden mit Rot-Braunen Klinkern verblendet. Die Fenster werden in weiß ausgeführt. Die Staffelgeschosse werden in Putzausführung weiß hergestellt. Die Dacheindeckung erfolgt in roten Tonfarben.

Der Kindergarten wird ebenfalls massiv errichtet und verklindert. Die Farbgebung differiert und wird den Wohngebäuden angepasst. Das Gebäude wird mit einem Flachdach als Gründach versehen.

Durch den Gleichklang der Materialien wird dem Viertel ein homogenes Erscheinungsbild gegeben.

Bewertung und Diskussion

- Entwurf hat viele Unklarheiten.
- Hauptschwachpunkt: Welche Adressen gibt es beziehungsweise welche Adresse haben die Gebäude in der zweiten Reihe?
- Der Entwurf macht eine zusätzliche innere Erschließung notwendig.
- Die Wohn-Gebäude sitzen zu nah am Fuß- und Radweg.
- Es wird kritisiert, dass keine Straßeneinfassung durch die Baukörper erfolgt.
- Es ist kein Zusammenspiel der einzelnen Gebäude untereinander zu erkennen.
- Die Architektur ist schwer zu bewerten, da keine Ansichten eingereicht wurden, zudem erscheinen die Schnitte fehlerhaft zu sein.
- Die Topografie wird im Entwurf nicht berücksichtigt.
- Eine Freiraumplanung ist nicht ablesbar, entsprechend ist die Qualität der grünen Mitte nicht erkennbar.
- positiv: Höchster Anteil an geförderten Wohnungen.

- Die Ausrichtung der Kita wird als ungünstig und städtebaulich nicht nachvollziehbar bewertet.
- Kita ist eine komplette Flur-Kita, räumlich ist die Kita nicht ansprechend, Küche und Schlafräume sind zu klein, kein Speisesaal, Gruppenräume sind an der Untergrenze (Größe).
- Außenspielfläche ist zu klein, negativ: zur Straße hin ausgerichtet.
- negativ: Die Tiefgarageneinfahrt ist im Norden platziert.
- Zu viel Erschließungsfläche wegen Bebauung in zweiter Reihe nötig.
- Tiefgarage wird nicht dargestellt, Stellplätze werden nur flächig dargestellt, Konzept kann nicht bewertet werden.

- Es wurde einstimmig beschlossen, diese Arbeit in der zweiten Entscheidungsrunde aufgrund der vielen Defizite nicht mehr zu berücksichtigen.



Lageplan

unmaßstäblich

Auszug aus dem Erläuterungsbericht

Die kammartige Bebauungsstruktur folgt als Straßenrandbebauung dem leicht geschwungenen Straßenverlauf „Auf dem Jakob“. Die Gebäudekörper ragen fingerartig in das Gelände hinein, sodass der Grünzug um den Kollenbach prägend in das Ensemble hineinreicht. So profitieren eine Vielzahl von Wohnungen von dem attraktiven Naturraum am Bachlauf.

Die Baukörper sind straßenseitig 2-geschossig mit Staffelgeschoss konzipiert. Durch die Gefällesituation entsteht je nach Baukörperausformung in Richtung Kollenbach ein weiteres Gartengeschoss. Die Baukörper sind einheitlich in Backstein gehalten, das ruhige und ausgeglichene Erscheinungsbild passt sich in die Umgebung mit 2-geschossigen Mehrfamilienhäusern und der gegenüberliegenden Grundschule ein.

Die 6-Gruppen-Kita wird formal ähnlich gehalten, in der Ecksituation pointiert durch einen Materialwechsel in hellem Stein für den Gemeinschafts- und Mobilitätsraum.

Bewertung und Diskussion

- Es sind 5 Einzelgebäude geplant, die sich entlang der Straße „Auf dem Jakob“ auffächern.
- Die Bebauung ist als relativ enge Kopfbauung geplant, daraus ergeben sich „Engpunkte“ an den Eingangsbereichen.
- positiv: Daraus ergeben sich kleine Plätze an den Eingangsbereichen. Diese Eingangszonen haben hohe Qualität zwischen den Gebäuden.
- Trotz enger Bebauung weist der Entwurf einen hohen Grünanteil auf.
- Hochwertige Außenflächen sind zum Grünzug geplant.
- positiv: Keine zweite Reihe geplant, deswegen auch weniger Verkehrsfläche.
- Die Dichte und die teilweise geringen Abstände zwischen den Gebäuden werden kritisch diskutiert.
- Die Kubatur der Gebäude mit Rücksprüngen wird als anspruchsvoll bewertet.
- Die dargestellten Ansichten lassen ein gutes und wertiges Erscheinungsbild erwarten.
- Gebäude sind unterschiedlich, bilden jedoch ein Ensemble.
- Teilweise ist die Ausrichtung der Wohnungen negativ zu bewerten: einige Wohnungen sind leider zum Norden ausgerichtet (mittlere Wohnungen mit zu wenig Licht im großen Baukörper).
- Nördlicher Nachbar ist gegebenenfalls von Bebauung betroffen, Balkone am besten zum Kollenbach hin ausrichten.
- Generell sind zu viele Wohnungen geplant (55 statt den geforderten rund 40 Wohnungen).
- Reduzierung der Anzahl der Wohneinheiten dringend notwendig.
- positiv: Planung einer möglichen Nutzung durch Wohngruppe.

- Kita ist als separates Gebäude geplant, steht für sich.
- Fassadengestaltung der Kita könnte sich stärker abheben, Adressbildung der Kita ist herauszuarbeiten.
- Eine Änderung der Kita hinsichtlich der isolierten 6. Gruppe im Souterrain ist erforderlich, Organisation muss optimiert werden.
- Kita hat eine „Durchgangsgruppe“.
- Als positiv wird gewertet, dass der Mehrzweckraum im Eingangsbereich geplant ist, sodass er separat nutzbar ist (gut für zum Beispiel Veranstaltungen, da Eltern nicht durch die gesamte Kita laufen müssen).
- Ruhe durch Trennung der Gruppen- und Differenzierungsräume.
- Kita-Planung weist Überarbeitungspotenzial auf.
- Im Obergeschoss fehlt voraussichtlich ein zweiter Rettungsweg von Schlafräumen, Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften notwendig, da voraussichtlich so nicht genehmigungsfähig.

- Gedanke gut, Eingang der Kita an der Sonnenstraße zu planen, so wird der Verkehr im Süden gehalten.
- Charmante Lösung, die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage in den Gebäuden zu integrieren (anspruchsvolle Gestaltung der Ein- und Ausfahrten vorausgesetzt). Auf Nachbarn im Norden wird so Rücksicht genommen, zudem ist so weniger Erschließungsfläche vorzuhalten.
- Im Entwurf sind zu wenig bauordnungsrechtlich geforderte Stellplätze geplant. Reduzierung der Wohneinheiten wirkt sich jedoch auf Stellplätze aus.
- Der Gedanke der PKW-Reduzierung durch Car-Sharing Angebot wird positiv gewürdigt.
- Die Maße des Wendehammers sind zu prüfen.
- Der Straßenquerschnitt (Fußgängerweg) wird zu bearbeiten sein.

- Es ist insgesamt ein starker Gestaltungswille zu erkennen.
- Körnigkeit ist in diesem Entwurf am besten gelöst, dies ist im Schwarzplan abzulesen.
- Hoher Ausarbeitungsgrad der Arbeit wird positiv gewertet.

Anmerkungen und Fragen:

Anzahl und Ausrichtung der Wohnungen

- Reduzierung der Wohnungen ist dringend notwendig
- Grundrisse sind entsprechend zu überarbeiten
(Wohnungen zusammenlegen, Ausrichtung der Wohnungen)

Baumasse

- die Reduzierung des großen Baukörpers wird empfohlen
- Überarbeitung des Ensembles
- in diesem Zuge ist die Dichte/Abstände der Gebäude zu prüfen

Kita

- Umplanung Kita hinsichtlich isolierter Gruppe im Souterrain
- Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften notwendig
(insbesondere hinsichtlich Rettungswege)
- Stärkere Adressbildung der Kita durch Materialität

Erschließung

- Wendehammer und Straßenquerschnitt werden zu prüfen sein



Lageplan

unmaßstäblich

Auszug aus dem Erläuterungsbericht

Das geplante Projekt „Auf dem Jakob“ soll die bestehende Wohnbebauung und den Kollenbach zu einem gemeinsamen Wohnquartier entwickeln und die städtebauliche Anbindung an die Stadt schaffen.

Durch die Anordnung der Baukörper auf der Gesamtgrundstückfläche schafft man den Eindruck eines gewachsenen Baugebietes. Der Charakter der existierenden Bebauung des Gebiets wird aufgenommen und erweitert.

Die einzelnen Baukörper sind durch die Fußwege miteinander verbunden und schaffen durch die sich öffnen und schließenden Freiräume eigene Aufenthaltsqualitäten.

Jedes Gebäude wird durch unterschiedliche Gebäudeformen deren Grundrisse und dessen Fassadengestaltungen eine eigene Adressbildung schaffen und sich dem Gesamtbild des Quartiers und der umgebenen Bebauung einfügen. Durch die Ausschöpfung der Geländeverläufe wird ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild der Gebäude geschaffen.

Durch die unterschiedlichen Baukörper und deren Positionierung wird eine Kleinteiligkeit des Gesamtquartiers geschaffen, womit ein Bild von großen Wohnkomplexen vermieden wird.

Die Wohngebäude werden durch helle grau/beige Verblender und durch eine Metallfassade in Schlagoptik verkleidet.

Bewertung und Diskussion

- Der Entwurf weist ebenfalls eine kopfseitige Bebauung entlang der Straße „Auf dem Jakob“ auf.
- Im Gegensatz zum Entwurf 1022 teilen sich die Gebäude jedoch in eine zweite Reihe, für die rückwertige Bebauung ergibt sich daraus ein höherer Erschließungsanteil.
- Die zweite Erschließungsreihe führt zu einer geringeren Qualität der Garten- und Terrassenflächen.
- Im Schwarzplan ist zu erkennen, dass die Gebäudemasse zu nah an den Fuß- und Radweg reicht.
- Der Entwurf weist eine recht dichte Bebauung auf.
- Die Jury schätzt die vorteilhaften Grundrisse, die alle eine Südausrichtung aufweisen.
- Die architektonische Wirkung kann nur schwer bewertet werden, da leider keine Ansichten geliefert wurden.
- Die Quartiersplätze weisen keine besonderen außenräumlichen Qualitäten auf.
- Die Platzierung des Erlebnisparks wird kontrovers diskutiert, Wert der nördlichen „Erlebnisfläche“ städtebaulich fraglich.
- Typologie der Wohnungsgrößen: kleinere Größe mit circa 50 Quadratmetern fehlt.

- Das Kita-Gebäude ist länger gestreckt, dadurch haben die Außenflächen eher eine Nord-Lage, Verschattung?
- Kombination/Mischnutzung des Kita-Gebäudes mit geringer Anzahl (3) von Wohnungen wird als kritisch erachtet, in Summe hoher Mehr-Aufwand (2 Aufzüge, 2 Treppenhäuser) für Wohnungen
- Kitaplanung im Grundsatz positiv und mit weiterem Potenzial
- Entwurf hat zwei Bauliche Rettungswege – Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften notwendig.
- Besonderheit des überdachten Souterrain wird positiv gewertet.

- Tiefgarageneinfahrten stören in den Freibereichen, Einfahrten wirken sich negativ auf die Straße „Auf dem Jakob“ aus.
- Tiefgaragen-Organisation ist etwas unübersichtlich, aber funktionsfähig.
- Eingang zu den Wohngebäuden aus der Tiefgarage heraus möglich.
- Tiefgarage ist bis unter die Kita geplant, positiv: Stellplätze auch für Mitarbeiter/-innen.

- Der städtebauliche Entwurf ist solide, jedoch ohne besondere Stärken.
- Die Durcharbeitungstiefe ist noch recht gering.
- Der überdachte Bereich der Kita-Planung ist interessant, die Beschattung und Ruhe-Zonen werden positiv gewertet. Der Bereich ist eine Chance/Möglichkeit.

Bewertungsmatrix - 2. Phase

Bewertungskategorie	max. Punkte	Bewerberinnen			
Integrierte Gesamtplanung/Quartiersentwicklung		0951	1007	1022	1054
1. Städtebauliches Gesamtkonzept					
a) Städtebauliches Konzept	10	4	1	8	6
b) Architektur	8	4	1	7	4
c) Freiflächenkonzept/Freiraumplanung	7	4	1	7	3
d) Ökologisches Konzept	5	2	1	4	2
Punktzahl	30	14	4	26	15
2. Gebäudekonzept/Nutzungskonzept					
a) Qualität des Nutzungskonzeptes	5	4	1	3	3
b) Soziale Infrastruktur	10	1	2	5	7
c) Geförderte und preisgedämpfte Wohnformen	10	8	10	9	3
d) Nachhaltigkeit	5	3	0	2	2
Punktzahl	30	16	13	19	15
3. Konzept für verkehrliche und technische Infrastruktur					
a) Verkehrserschließungskonzept	7	3	1	5	4
b) Energieversorgungskonzept	4	2	2	3	3
c) Wasser- und Entsorgungskonzept	4	2	0	4	3
Punktzahl	15	7	3	12	10
Gesamt Punktzahl	75	37	20	57	40
Gewichtete Punktzahl	75%	27,75	15	42,75	30
Wirtschaftlichkeit/Kaufpreis					
Kaufpreis (von der Stadt Beckum auszufüllen)					
Punktzahl	25	25	22	23	22
Gewichtete Punktzahl	25%	6,25	5,46	5,64	5,46
Gesamte Punktzahl	100%	34,00	20,46	48,39	35,46



Änderung der Bädergebührensatzung

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkung der Satzungsänderung wird zu Mehreinnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum führen.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 09.02.2022 wurde über die Anhebung der Bäderbenutzungsgebühren beraten. Hierzu wird auf die Vorlagen 2022/0009 und 2022/0009/1 verwiesen. Die Verwaltung wurde in der Sitzung beauftragt, einen Vorschlag für eine sozial ausgewogene, familienfreundlich gestaltete Gebührenerhöhung um 10 Prozent für die gesamte Tarifstruktur zu erarbeiten. Hierbei soll auch eine mögliche Wiedereinführung einer Sommerferienkarte für schulpflichtige Kinder geprüft werden.

Der Vorschlag zur Gebührenerhöhung kann der Anlage 1 zur Vorlage entnommen werden. Folgende Überlegungen wurden bei der Erarbeitung des Vorschlags zu Grunde gelegt:

1. Die Preise der gesamten Tarifstruktur wurden in Summe um etwa 10 Prozent angehoben.
2. Empfängerinnen und Empfänger von Hartz IV und Grundsicherung sollen (anders als bisher) die Möglichkeit erhalten, als Familie/Kleingruppe von der ermäßigten Gruppen-Tageskarte zu profitieren.

3. Die Wiedereinführung einer Sommerferienkarte für schulpflichtige Kinder soll aus folgenden Gründen nicht weiter verfolgt werden:
 - Schülerinnen und Schüler erhalten bereits auf sämtliche Karten Rabatte. Mit der ermäßigten Zehner- beziehungsweise Saisonkarte kommen sie auch in den Ferien in den Genuss von Ermäßigungen.
 - Ein solches Ticket würde vermutlich zu einer Minderung der Erträge führen, da es anstelle von Zehner- oder Saisonkarten gekauft würde. Wirtschaftlich betrachtet müsste die Anhebung der Benutzungsgebühren der gesamten Tarifstruktur höher ausfallen, sodass weitere Ermäßigungen in der aktuellen Situation nicht sinnvoll sind.
4. Der Preis für eine Sommerferienkarte, die etwa 6 Wochen genutzt werden könnte, müsste zwischen dem Preis einer Zehnerkarte und einer Saisonkarte liegen, also etwa bei 35 Euro. Aus Sicht der Verwaltung und aufgrund der Tatsache, dass ein entsprechendes Ticket in Ermangelung einer entsprechenden Nachfrage erst im Jahr 2018 abgeschafft worden ist, macht ein solcher zusätzlicher Tarif keinen Sinn. Ein solcher Tarif würde die ohnehin schon vielfältige Ticketstruktur unübersichtlicher machen.
5. Eine Anhebung des Warmbadezuschlags erfolgt nicht.

Anlage(n):

- 1 Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung



Kartenart	derzeitiger Preis	geplante Preiserhöhung	geplante Preiserhöhung in Prozent
Einzeleintritt Erwachsene	3,50 €	4,00 €	14,29
Einzeleintritt Ermäßigte	2,00 €	2,50 €	25,00
Gruppen-Tageskarte	8,00 €	9,00 €	12,50
Spätschwimmertarif Freibad	2,30 €	2,50 €	8,70
Zehnerkarte Erwachsene	29,00 €	35,00 €	20,69
Zehnerkarte Ermäßigte	17,00 €	20,00 €	17,65
Saisonkarte Freibad Erwachsene	66,00 €	75,00 €	13,64
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	40,00 €	45,00 €	12,50
Saisonkarte Freibad Familien	93,00 €	100,00 €	7,53
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	113,00 €	125,00 €	10,62
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	66,00 €	70,00 €	6,06
Saisonkarte Hallenbad Familien	159,00 €	175,00 €	10,06
Jahreskarte Erwachsene	165,00 €	185,00 €	12,12
Jahreskarte Ermäßigte	99,00 €	105,00 €	6,06
Jahreskarte Familien	231,00 €	250,00 €	8,23
Warmbadezuschlag	0,50 €	0,50 €	0,00

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene4,00 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit2,50 Euro
- Ermäßigte2,50 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres9,00 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler2,50 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person2,50 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 35,00 Euro
- Ermäßigte 20,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 185,00 Euro
- Ermäßigte 105,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 250,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 75,00 Euro
- Ermäßigte 45,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 100,00 Euro

(6) Saisonkarte Hallenbad

- Erwachsene 125,00 Euro
- Ermäßigte 70,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 175,00 Euro

(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag 0,50 Euro

(8) Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro

2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.

Änderung der Bädergebührensatzung

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkung der Satzungsänderung wird zu Mehreinnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum führen.

Erläuterungen:

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2022/0009 verwiesen. In der Anlage 2 sind 2 Beträge in § 2 Absatz 2 fehlerhaft, die hiermit korrigiert werden. Es handelt sich um die Positionen, die intern verrechnet werden (Schul- und Vereinsschwimmen).

Anlage(n):

- 1 Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung:

Kartenart	derzeitiger Preis	geplante Preiserhöhung	derzeitiger Preis für Empfänger*innen von Hartz IV und Grundsicherung	Preis für Empfänger*innen von Hartz IV und Grundsicherung mit geplanter Preiserhöhung
Einzeleintritt Erwachsene	3,50 €	4,20 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Einzeleintritt Ermäßigte	2,00 €	2,40 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Gruppen-Tageskarte	8,00 €	9,60 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Spätschwimmertarif Freibad	2,30 €	2,80 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Zehnerkarte Erwachsene	29,00 €	35,00 €	7,25 €	8,75 €
Zehnerkarte Ermäßigte	17,00 €	21,00 €	4,25 €	5,25 €
Saisonkarte Freibad Erwachsene	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	40,00 €	48,00 €	10,00 €	12,00 €
Saisonkarte Freibad Familien	93,00 €	112,00 €	23,25 €	28,00 €
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	113,00 €	136,00 €	28,25 €	34,00 €
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Hallenbad Familien	159,00 €	191,00 €	39,75 €	47,75 €
Jahreskarte Erwachsene	165,00 €	198,00 €	41,25 €	49,50 €
Jahreskarte Ermäßigte	99,00 €	119,00 €	24,75 €	29,75 €
Jahreskarte Familien	231,00 €	278,00 €	57,75 €	69,50 €
Warmbadezuschlag	0,50 €	0,60 €	0,50 €	0,60 €

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene4,20 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit2,80 Euro
- Ermäßigte2,40 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres9,60 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler2,40 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person2,40 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 35,00 Euro
- Ermäßigte 21,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 198,00 Euro
- Ermäßigte 119,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 278,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 80,00 Euro
- Ermäßigte 48,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 112,00 Euro

(6) Saisonkarte Hallenbad

- Erwachsene 136,00 Euro
- Ermäßigte 80,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 191,00 Euro

(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag 0,60 Euro

(8) Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro

2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.

Änderung der Bädergebührensatzung

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkung der Satzungsänderung wird zu Mehreinnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum führen.

Erläuterungen:

Die Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Beckum wurden letztmalig im Jahr 2011 erhöht. Eine Anpassung der Bädergebührensatzung erfolgte in den Jahren 2018 und 2019 (unter anderem Einführung der Halb-Saisonkarten, Abschaffung der Sommerferienkarte, kostenfreie Nutzung der Bäder für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres).

Nach mehr als 10 Jahren Preiskonstanz schlägt die Betriebsleitung zum 25.04. 2022 eine Erhöhung der Benutzungsgebühren zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit sowie weiterer bedarfsgemäßer Anpassungen vor. An diesem Tag nach den Osterferien soll der Saisonkartenverkauf für die Freibadsaison 2022 beginnen. Selbstverständlich sollen die Preise für die Nutzung der Bäder weiterhin „familienfreundlich“ und für die breite Bevölkerung finanzierbar bleiben.

Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Erhöhung der Benutzungsgebühren

Die Betriebsleitung schlägt eine Erhöhung der Benutzungsgebühren vor. Die Auswirkungen auf die gesamte Tarifstruktur sind der Anlage 1 zur Vorlage zu entnehmen. Mit der Gebührenerhöhung werden Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 Euro jährlich erwartet.

Badegäste, die Hartz IV-Leistungen oder Grundsicherung beziehen, zahlen 25 Prozent des regulären Preises beim Kauf von Mehrfachkarten.

In Anbetracht steigender Kosten, unter anderem im Energiebereich, sowie im Hinblick auf geplante beziehungsweise bereits durchgeführte – teilweise attraktivitätssteigernde – Maßnahmen (neue Rutsche Freibad Beckum, Dacherneuerung Hallenbad, Erneuerung Garderobenschränke Freibäder, Kassensysteme Bäder und so weiter) ist eine Erhöhung der Eintrittspreise gerechtfertigt. Zudem ist der Instandhaltungsbedarf für die Bäder wegen Ihres Alters erhöht. Mögliche kostensenkende Maßnahmen für den Betrieb der Bäder werden von der Verwaltung kontinuierlich geprüft.

Abschaffung der Halb-Saisonkarten

In der Freibadsaison 2018 wurden erstmalig Halb-Saisonkarten verkauft. Sie können ab 15.07. für die jeweilige Freibadsaison und ab 15.01. für die jeweilige Hallenbadsaison erworben werden. Vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2021 war der Verkauf der Halb-Saisonkarten kontinuierlich rückläufig – im Freibad Beckum von 95 Karten zu 21 Karten und im Freibad Neubeckum von 84 Karten zu 15 Karten. In der Hallenbadsaison 2018/2019 wurden 6 Karten verkauft, Anfang 2020 16 Karten. Hier ist der Trend zwar nicht rückläufig, insgesamt werden aber sehr wenig Karten verkauft. Insofern sollen die Halb-Saisonkarten nicht weiter angeboten werden. Auch im Hinblick auf die Beschaffung der neuen Kassensysteme für die Bäder ist eine Vereinfachung des Tarifgefüges angebracht.

Kostengünstigere Nutzung der Bäder für Badegäste mit einem Grad der Behinderung ab 50

Badegäste mit einem Grad der Behinderung ab 50 sollen den „Ermäßigtentarif“ in den jeweiligen Tarifen erhalten. Hierzu gab es schon mehrfach Anfragen aus der Öffentlichkeit. Zahlreiche Badbetriebe gewähren diese Ermäßigung. Die Mindereinnahmen können nicht exakt beziffert werden. Sie dürften sich geschätzt unter 1.000 Euro bewegen.

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage(n):

- 1 Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Vergleich derzeitige Benutzungsgebühren und geplante Preiserhöhung:

Kartenart	derzeitiger Preis	geplante Preiserhöhung	derzeitiger Preis für Empfängerinnen und Empfänger von Hartz IV und Grundsicherung	Preis für Empfängerinnen und empfangen von Hartz IV und Grundsicherung mit geplanter Preiserhöhung
Einzeleintritt Erwachsene	3,50 €	4,20 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Einzeleintritt Ermäßigte	2,00 €	2,40 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Gruppen-Tageskarte	8,00 €	9,60 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Spätschwimmertarif Freibad	2,30 €	2,80 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Zehnerkarte Erwachsene	29,00 €	35,00 €	7,25 €	8,75 €
Zehnerkarte Ermäßigte	17,00 €	21,00 €	4,25 €	5,25 €
Saisonkarte Freibad Erwachsene	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	40,00 €	48,00 €	10,00 €	12,00 €
Saisonkarte Freibad Familien	93,00 €	112,00 €	23,25 €	28,00 €
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	113,00 €	136,00 €	28,25 €	34,00 €
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	66,00 €	80,00 €	16,50 €	20,00 €
Saisonkarte Hallenbad Familien	159,00 €	191,00 €	39,75 €	47,75 €
Jahreskarte Erwachsene	165,00 €	198,00 €	41,25 €	49,50 €
Jahreskarte Ermäßigte	99,00 €	119,00 €	24,75 €	29,75 €
Jahreskarte Familien	231,00 €	278,00 €	57,75 €	69,50 €
Warmbadezuschlag	0,50 €	0,60 €	0,50 €	0,60 €

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene4,20 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit2,80 Euro
- Ermäßigte2,40 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres9,60 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler2,80 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person2,80 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 35,00 Euro
- Ermäßigte 21,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 198,00 Euro
- Ermäßigte 119,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 278,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 80,00 Euro
- Ermäßigte 48,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 112,00 Euro

(6) Saisonkarte Hallenbad

- Erwachsene 136,00 Euro
- Ermäßigte 80,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 191,00 Euro

(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag 0,60 Euro

(8) Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro

2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Bodendenkmal Landwehr**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Waldmüller | 02521 29-320 | waldmueller@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten eingereichte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus den erläuterten Gründen teilweise umgesetzt und ihr somit teilweise stattgegeben wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten für Forstmaßnahmen werden über das Produktkonto 130103.524110 – Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen – abgerechnet.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Bei der Verwaltung ist am 01.02.2022 eine Anregung nach § 24 GO NRW eingegangen. Die Stadt Beckum möge Totholz und weiteres Geäst aus der unmittelbaren Nähe der Wälle im Bereich der Landwehr entfernen. Zum weiteren Inhalt wird auf die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW verwiesen.

Die Anregung nach § 24 GO NRW ist zulässig. Sie ist damit dem Rat als dem zuständigen Petitionsorgan zur Bearbeitung und Erledigung vorzulegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass sich der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss inhaltlich mit dem Begehren befasst und ihn abschließend über seine Entscheidung unterrichtet. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung in der Sache bleiben hiervon unberührt. Soweit der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss daher nicht für die Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zuständig ist, soll er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum die Anregung und Beschwerde den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann darüber hinaus selbst über die Angelegenheit beraten und gegenüber dem zuständigen Organ sowie dem Petenten eine eigene Stellungnahme abgeben. Die abschließende Entscheidung ist dem Petenten mitzuteilen, um das Petitionsverfahren zu erledigen.

Das Entfernen von Totholz und Geäst aus der unmittelbaren Nähe der Wälle im Bereich der Landwehr ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt somit beim Bürgermeister.

Die Verwaltung hat sich mit dem Begehren des Petenten vorab auseinandergesetzt und nimmt entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung Stellung.

Dem Begehren ist aus folgenden Gründen teilweise zu entsprechen:

In den letzten Jahren kam es aufgrund von Stürmen, Trockenheit, Befall von Borkenkäfern und bisher in dieser Region unbekanntem Baumkrankheiten, wie der Rußrindkrankheit, verstärkt zu einem Baumsterben. Um die Verkehrssicherungspflicht entlang von Wanderwegen zu gewährleisten, wurden auch im Bereich des Bodendenkmals der Landwehr Fäll- und Pflegearbeiten in teilweise erheblichem Umfang erforderlich. Aus Sicht des Petenten ist das Bodendenkmal Landwehr teilweise nicht mehr als solches wahrnehmbar. Es mache einen unaufgeräumten Eindruck. Das Bodendenkmal sei aber schützenswert. Weiter soll das dort belassene Totholz Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, ihren privaten Grünschnitt dort abzuladen.

Bei der Landwehr handelt es sich um ein Bodendenkmal, das erhalten, geschützt und gepflegt werden muss. Die Landwehr ist eine historische Wallanlage, die der Stadt vorgelagert war. Diese Wallanlagen zogen sich um das gesamte Stadtgebiet und sind heute noch mehr oder weniger erkennbar erhalten. Sie dienten dem Schutz von Stadtfeldmark, Höfen und Bauerschaften des Kirchspiels Beckum, aber auch der Stadt selbst. Üblicherweise waren diese Wallanlagen mit dichten Hecken bepflanzt. Unterbrochen waren sie durch Wege, die jedoch mit Schlagbäumen verschlossen werden konnten. Es ist dem Denkmal nicht abträglich, wenn dort in untergeordnetem Umfang Totholz vorhanden ist. Eine gewisse Menge Totholz unterstreicht den natürlichen Charakter des Bodendenkmals und es ist aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde nicht angezeigt, dieses vollständig zu entfernen. Eine gewisse natürliche Belassenheit der Wallanlagen unterstreicht ihren Charakter.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Rund- und Zopfholz nach den Fällarbeiten auf und in dem Denkmal gelagert werden sollten. Primäres Ziel ist es, dieses, sofern möglich, abseits des Bodendenkmals zu lagern beziehungsweise abzutransportieren. In solchen Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass das Bodendenkmal aufgrund seiner Ausformung von Mountainbikerinnen und Mountainbikern als Parcours genutzt wird, wird teilweise Holz vor Ort als Sperre belassen, um das Befahren des Bodendenkmals zu verhindern.

Die zuletzt an der Landwehr durchgeführten Maßnahmen sind teilweise noch nicht abgeschlossen. So gibt es Bereiche, in denen planmäßig das Zopfholz noch zu entfernen ist sowie Rundholz zum Abtransport zwischengelagert wurde.

Im Bereich der Landwehr kommt erschwerend hinzu, dass es hier mit der Rußrindenkrankheit befallene Bäume gab. Das Entfernen dieser Stämme kann nur durch qualifizierte Firmen unter Vollschutz erfolgen. Die Stämme müssen dabei in Gänze eingewickelt, oder alternativ bei relativer Windstille in einen Container mit Deckel verbracht werden, um dann ordnungsgemäß entsorgt werden zu können. Eine weitere Alternative ist eine örtliche Überdeckung mit Boden, was im Bereich des Bodendenkmals nicht in Frage kommt. Somit wird das Holz von mit der Rußrindenkrankheit befallenen Bäumen vor Ort, sofern möglich in den Randbereichen, belassen.

Es ist geplant, in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen zur besseren Ablesbarkeit des Bodendenkmals über die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht hinaus Gehölze entnommen werden sollen.

Bei einer Begehung am 05.02.2022 wurden an der Landwehr keine Vermüllungen festgestellt. Illegale Müllablagerungen, entsorgte Grünabfälle und Verunreinigungen werden regelmäßig im Rahmen der laufenden Unterhaltung beseitigt.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW

Beckum, 1. Febr. 2022

- > Einigungsbestätigung
 -> Antrag gem. § 74 GO
 -> Vorklärung gem. festgelegtem Verfahren
 -> Bezeichnung von F36, F37, E382

Bürgerantrag gem. Hauptsatzung

zum Bodendeckmal Landwehr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In den Jahren 2019/2020 sind in den Waldflächen an der Landwehr umfangreiche Holzfallarbeiten durch die Stadt Beckum durchgeführt worden. Das geschah aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, da der Wald von Wander- und Radwegen durchzogen ist und von vielen Erholungssuchenden frequentiert wird, die nicht in Gefahr geraten dürfen.

Dabei wurden, auch bedingt durch die Trockenperioden dieses Jahre, etliche Fichten, Rotbuchen und Bergahorn-Bäume gefällt. Diese sowie das dazugehörige Totholz wurde und geäst worden zum Teil im Wald belassen, um der Humusbildung und der Wasserspeicherkapazität des Bodens zu dienen. Das Totholz liegt kreuz und quer im Wald, der dadurch einen ungeordneten, verwahrlosten, fast chaotischen Eindruck

vermittelt.

Dieser Zustand wird dem gem. § 39 L Nat Sch § geschützten Landschaftsteil Landwehr nicht gerecht, da er nicht mehr in seiner Vollkommenheit erkennbar ist. Inwieweit handelt es sich bei der Landwehr auch um ein für die Stadt Beckum wertvolles Bodendeckmal

das erhalten, geschützt und gepflegt werden muß. Aus Sicht des Denkmalschutzes erscheint es geboten diese Unordnung zu beseitigen und das Totholz sowie weiteres Geäst aus der unmittelbaren Nähe der Wälle zu entfernen. Das Rücken der toten Baumstämme erscheint durchaus möglich, auch ohne Flurschäden zu verursachen. Des weiteren animiert das lizenzgebundene Geäst offensichtlich einige Zeitgenossen, weitere private Reissighaufen aus ihren Gärten dort abzulagern, und damit das Bodendenkmal zu verschandeln und die Unordnung im Wald und auf den Wällen zu vergrößern.

Ich bitte Sie, die von mir ausgesprochenen Maßnahmen durchführen zu lassen und dem Bodendenkmal Landwehr weiterhin den guten Charakter zu erhalten, dem es als Aushängeschild von Biedrum verdient.

Mit freundlichen Grüßen



Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden für die FDP-Fraktion in die genannten Ausschüsse und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen bestellt:

Ausschuss für Stadtentwicklung

Herr Luca de Matteis, Spiekersstraße 58 a in 59269 Beckum, als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 2.

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Frau Elisabeth Rudeck, Nordring 28 in 59269 Beckum, als beratendes Mitglied.

Herr Timo Przybylak, Parallelweg 117 in 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied als persönliche Stellvertretung von Frau Elisabeth Rudeck.

AWO Heinrich-Dormann-Zentrum – Kuratorium

Herr Timo Przybylak als beratendes Mitglied.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.01.2021 beantragt die FDP-Fraktion Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen. Die vorgesehenen Umbesetzungen ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag.

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Grundlage für die Entsendung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen ist § 63 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 Absatz 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Bei der Abstimmung über die Umbesetzungen im Ausschuss für Stadtentwicklung sowie im Interkommunalen Volkshochschulausschuss ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

Anlage(n):

ohne